

FAQ - Das besondere Behördenpostfach (beBPO)

(ausführliche Informationen auf <http://www.egvp.de>)

Wer benötigt ein beBPO?

- Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts ab 1.1.2018

Warum?

- Gesetzliche Verpflichtung¹
- Einfache und sichere elektronische Kommunikation mit der Justiz sowie Rechtsanwälten, Notaren und anderen Behörden
- Keine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich
- Übertragung von großen Datenmengen möglich
- Quittungsmechanismen und Prüfprotokolle integriert

Was ist das beBPO?

- Teil der Infrastruktur des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)
- seit 2004 im Echtbetrieb bewährt (z.B. ERV mit den Verwaltungsgerichten)
- basiert auf dem OSCI-Transportstandard des IT-Planungsrats
- alle benötigten Komponenten stehen den Behörden bereits jetzt zur Verfügung

Was wird benötigt?

- Sende- und Empfangssoftware
 - "SMTP-OSCI Gateway Version 1.1" der Firma Mentana-Claimsoft AG
 - "ProDESK Framework Version 3.0" der Firma procilon IT-Logistics GmbH
 - "Governikus Communicator" oder "Governikus Multimessenger" der Firma Governikus GmbH & Co. KG
- Intermediärsdienstleistungen (ähnlich einem E-Mail-Server)
 - für öffentliche Stellen in Rheinland-Pfalz der Landesbetrieb Daten und Information (LDI)
- Vertrauenswürdiger Herkunftsnachweis (VHN)
 - Softwarezertifikat; detaillierte Informationen demnächst auf www.egvp.de

¹ Gemäß § 174 Abs. 3 ZPO i.V.m. § 130a Abs. 4 Nr. 3 ZPO, gleichlautend mit § 55a Abs. 4 Nr. 3 VwGO, § 46c ArbGG, § 65a SGG und § 52a FGO; jeweils in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung muss ein sicherer Übermittlungsweg (=beBPO) für die Zustellung elektronischer Dokumente eingerichtet werden.

Wie wird ein beBPo eingerichtet?

1. Installation der Sende- und Empfangssoftware und Anlage eines Postfaches
2. Beantragung der Identifizierung und Freischaltung des Postfaches bei der beBPo-Prüfstelle (für Rheinland-Pfalz voraussichtlich der LDI)
3. Identifizierung der Behörde und Veranlassung der Freischaltung des Postfaches im Verzeichnisdienst durch beBPo-Prüfstelle
4. Festlegung und Dokumentation der Zugriffsberechtigungen innerhalb der Behörde
5. Einbinden des VHN-Softwarezertifikats in Sende- und Empfangskomponente

Kann ein EGVP-Postfach einer Behörde ein beBPo werden?

- Ja! Es müssen lediglich die Schritte 2 bis 5 „nachgeholt“ werden.

Wie funktioniert ein beBPo?

